

Verklagte seit der Verhandlung — abgesehen von einem Richtfest — keinen -Alkohol mehr getrunken hat. Es ist zu erwarten, daß die Klage nach Ablauf der Frist zurückgenommen wird. Die Aussprache des Kollektivs mit dem Verklagten hat bewirkt, daß dieser sein kritikwürdiges Verhalten aufgab. Die Klägerin erzählte, ihr Mann habe ihr erstmalig während ihrer etwa zweieinhalb Jahre bestehenden Ehe am Frauentag und bei anderen Gelegenheiten Geschenke gemacht. Er habe sich vollkommen umgestellt. Das Arbeitskollektiv ihres Mannes habe ihr zugesichert, weiterhin auf ihn einzuwirken.

N
Bei zukünftigen Verhandlungen von Ehesachen vor erweiterter, differenzierter Öffentlichkeit werden wir ein

Die erzieherische Wirkung einer Hauptverhandlung

Das Kreisgericht Angermünde hatte sich kürzlich mit dem Verhalten des Brigadiers G. von unserer Baustelle zu befassen, weil dieser in volltrunkener Zustand in einer Gaststätte verschiedene Bürger belästigt und erheblich randaliert hatte.

Zu diesem Verhalten des G. war es im Monat Januar gekommen, als wegen des tief gefrorenen Bodens die Arbeiten eingestellt werden mußten und G. mit einigen Brigademitgliedern in eine Gaststätte ging und dort in reichlichem Maße Alkohol zu sich nahm.

In der Hauptverhandlung ging es aber nicht nur um das Verhalten des Brigadiers. Unter Berücksichtigung der Situation im Baustellenkollektiv und der Leitungstätigkeit im Betrieb wurde vielmehr vom Gericht auch die Frage geklärt, wie es zu dem unwürdigen Verhalten des Brigadiers kommen konnte. So wurde festgestellt, daß der Bauführer seiner Verantwortung für eine richtige Arbeitsorganisation nicht nachgekommen war. Obwohl genügend Arbeiten vorhanden waren, bei denen die Brigade trotz der Witterungsverhältnisse gute Leistungen hätte erbringen können, beauftragte der Bauführer die Brigade mit Bodenarbeiten, die unter den Bedingungen des tief gefrorenen Bodens volkswirtschaftlich völlig nutzlos waren. Da die Kollegen dabei auch nichts verdienen konnten, waren sie verärgert, so daß sie schließlich zum Alkohol griffen. Natürlich entschuldigen diese Umstände das Verhalten des Brigadiers nicht. Sie zeigen aber, daß bei einer pflichtbewußten Leitungstätigkeit durch den Bauführer die Folgen, die nun Gegenstand eines Gerichtsverfahrens waren* — vermieden worden wären.

besonderes Augenmerk auf solche Ehen richten, bei denen Aussicht besteht, daß die Eheleute mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte wieder ausgesöhnt werden.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß wir auch in Zukunft bei der Auswahl der öffentlich zu verhandelnden Ehesachen das Interesse der Parteien und den Schutz ihrer Ehre streng beachten werden und nur solche Verfahren auswählen, bei denen die Teilnahme bestimmter Personen oder Kollektive für die Aufklärung des Sachverhalts, für die Erhaltung der Ehe oder für die Erziehung eines größeren Kreises von Nutzen ist.

JOACHIM DIETRICH, Direktor
des Kreisgerichts Stralsund-Stadt

Der Vertreter des Baustellenkollektivs würdigte in der Hauptverhandlung auch die Leistungen, die der Brigadier G. bisher vollbracht hatte. Vor vier Jahren hatte er die damals schwache Brigade übernommen und sie in dieser Zeit zu einer leistungsstarken Brigade entwickelt. Wegen seiner großen Arbeitsleistungen und seines unermüdligen Einsatzes beim Bau einer wichtigen Zufahrtsstraße zum Erdölverarbeitungswerk Schwedt wurde er 1963 zum Tag der Republik als Aktivist ausgezeichnet.

Unter Würdigung aller Umstände des Falles beschloß das Gericht, gern.

Klagexecht des Staatsanwalts im zivilrechtlichen Anschlußverfahren

Paul vertritt in NJ 1964 S. 16 die Auffassung, daß der Staatsanwalt ungeachtet der gesetzlichen Regelung in der Konfliktkommissions-Richtlinie und der AGO nicht berechtigt sei, im zivilrechtlichen Anschlußverfahren selbständig Anträge zu stellen. Nach seiner Ansicht erfordert der besondere Charakter des Anschlußverfahrens, daß es der Entscheidung des Geschädigten überlassen bleiben müsse, ob er seine Schadensersatzansprüche im Strafverfahren geltend machen wolle. Diesem Ergebnis kann nicht zugestimmt werden. Sieber und ich haben bereits in NJ 1963 S. 585 ff. darauf hingewiesen, daß die Anwendung des Klage- und Antragsrechts immer dann richtig und erforderlich ist, wenn

a) im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung oder mit verbrechensbegünstigenden Bedingungen auf die arbeitsrechtlichen Folgen, insbesondere auf die Wiedergut-

§ 9 Abs. 2 StEG von Strafe abzu- sehen, weil es erkannt halte, daß bereits das Auftreten des Brigadiers und des Vertreters des Kollektivs in der Hauptverhandlung die Gewähr dafür boten, daß sich ein solches Verhalten nicht wiederholen würde.

Die Entwicklung des Brigadiers nach der Hauptverhandlung bestätigt diese Entscheidung des Gerichts in vollem Maße. Bei schwierigen Bedingungen erreichte die Brigade in den letzten Monaten die Wettbewerbsziele und konnte die Qualität der Arbeit wesentlich verbessern. Unter maßgeblicher Mitwirkung des Brigadiers wurden neue Normen beim Verlegen von Randsteinen ausgearbeitet, wobei sämtliche Stillstandszeiten ausgeklammert wurden und eine erhebliche Reduzierung des Zeitaufwandes erreicht wurde. Auch die Leitungstätigkeit im Betrieb hat sich verbessert. Das zeigt sich z. B. darin, daß verantwortliche Funktionäre des Betriebes an Ort und Stelle Produktionsbesprechungen durchführen und bei Schwierigkeiten, z. B. Maschinenausfall, die notwendigen Entscheidungen sofort treffen.

An diesem Beispiel wird deutlich, wie durch eine erzieherisch wirk- same Hauptverhandlung — auch ohne Ausspruch einer Strafe — die Arbeit in einem Kollektiv verbessert werden kann.

HANS STEGEMANN,
Vorsitzender der Konfliktkommission
des VEB Straßenbau Potsdam,
Bereich Schwedt

machung des Schadens, Einfluß ge- nommen werden kann,

b) bei sonstigen ^ Gesetzesverletzun- gen staatsanwaltschaftliche Maßnah- men dieser Art notwendig werden und

c) es zur einheitlichen und richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts durch die Rechtspflegeorgane erforderlich ist.

Das selbständige Klage- und An- tragsrecht des Staatsanwalts ist nicht in der Konfliktkommissions-Richt- linie und der AGO festgelegt, son- dern ist hier nur für das Verfahren vor der Konfliktkommission bzw. für das arbeitsrechtliche Verfahren konkretisiert worden.

Die grundsätzliche Regelung erfolgte im Rechtspflegeerlaß, in § 154 GBA und in § 22 StAG. Aus diesen gesetz- lichen Bestimmungen ergeben sich aber keinerlei Hinweise, daß das Klage- und Antragsrecht des Staats- anwalts im zivilrechtlichen An- schlußverfahren bei der Entschei-